



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 23

Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 4 27 90 54 89
E-Mail wbz23@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon ###
Telefax ###

GZ.: W/WBZ/15052/2015

Hamburg, den 7. Oktober 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 25.11.2015

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 526-193
Flurstück 05970 in der Gemarkung: Alt-Rahlstedt

Hallenbad Rahlstedt - Anbau Kursbecken mit Nebenräumen und Erweiterung Haupteingang

ÄNDERUNGSBESCHEID

**Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid
über Abhilfe der Widersprüche vom 20.07.2016**

Lärmschutz

Die Ziffern 49 und 50 des Genehmigungsbescheides Nr.: W/WBZ/15052/2016 vom 23. Juni 2016 erhalten jeweils den folgenden Zusatz:

Für die bestehenden Anlagen wird ein sogenannter Altanlagenbonus von 5 dB gewährt, sodass die Immissionen, die von bestehenden Anlagen verursacht werden, um jeweils 5 dB höher liegen dürfen. Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen.



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Auflagen und Hinweise zur Benutzung von oberirdischen Gewässern

Die Ziffer 20 des o.a. Genehmigungsbescheides wird durch folgenden Text ersetzt:

Einleitungsstelle

Das aus dem Rückspülvorgang anfallende Wasser ist in das öffentliche Schmutzwassersiel über den Sielanschluss in der Rahlstedter Bahnhofstraße einzuleiten. Bei dem Rückspülvorgang darf eine Abflussmenge aus der Schwimmbadanlage von 50l/s nicht überschritten werden.

Zu Ziffer 21 des o.a. Genehmigungsbescheides:

Dem Widerspruch kann nicht abgeholfen werden.

Die Einzuhaltenden Grenzwerte entsprechen den Allgemeinen Einleitbedingungen bzw. dem Anhang 31 der AbwVO.

Die Temperatur und der PH-Wert entsprechen den Allgemeinen Einleitbedingungen.

Bei dem Widerspruch zu den absetzbaren Stoffen bezieht sich die Begründung im Widerspruch auf die abfiltrierbaren Stoffe. Dies ist ein anderer Wert. Die Begrenzung der absetzbaren Stoffe sind ebenfalls direkt aus den Allgemeinen Einleitbedingungen übernommen, welche eingehalten werden müssen. Wird nicht schlüssig und nachvollziehbar begründet, wieso der Grenzwert der absetzbaren Stoffe nicht eingehalten werden kann, bleibt dieser Wert bestehen.

Der angegebene Grenzwert für AOX entspricht, wie auch in der Begründung zum Widerspruch angegeben, den Anforderungen des Anhang 31 der AbwVO und wird laut Begründung sogar eingehalten. Es wird daher keine Veranlassung gesehen diesen Wert anzupassen.

Die Ziffer 23 des o.a. Genehmigungsbescheides wird ersatzlos gestrichen.

Den Widersprüchen vom 20.07.2016 ist hiermit abgeholfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift